

Ursprünglichkeit (Originarität) läßt z. B. das Recht auf Arbeit erkennen (Art. 24), das die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses einschließt. Die Originarität der sozialistischen Grundrechte besagt folglich, daß die sozialistische Gesellschaft Freiheit, Würde und Entfaltung der Menschen durch ihre politischen und materiellen Einrichtungen und Zielstellungen gewährleisten kann.

Die Bejahung einer Kontinuität mit den bürgerlichen Rechten der Ausbeuterstaaten würde politisch in die Konvergenz und philosophisch in die Metaphysik einmünden; denn die bürgerliche Staatslehre motiviert die Bürgerrechte ihrer Verfassungen in Ermangelung stabiler politischer und materieller Grundlagen und Sicherungen irrational.²¹ Die Verneinung der Kontinuität zwischen den bürgerlichen und sozialistischen Grundrechten folgt auch aus der marxistisch-leninistischen Auffassung von der Unvereinbarkeit des sozialistischen Rechts mit dem bürgerlichen Recht sowie aus der Lehre von der Zerschlagung der bürgerlichen Staatsmaschine und des rechtlichen Überbaus der alten Gesellschaft.

Bereits im Kommunistischen Manifest hatten Marx und Engels festgestellt: „Die kommunistische Revolution ist das radikalste Brechen mit den überlieferten Eigentumsverhältnissen; kein Wunder, daß in ihrem Entwicklungsgänge am radikalsten mit den überlieferten Ideen gebrochen wird.“²² Diesen Gedanken konkretisierte Marx hinsichtlich des rechtlichen Überbaus u. a. im Prozeß gegen den Rheinischen Kreisausschuß der Demokraten, in dem er erklärte: „Sie können die alten Gesetze nicht zur Grundlage der neuen gesellschaftlichen Entwicklung machen, so wenig, als diese alten Gesetze die alten gesellschaftlichen Zustände gemacht haben. Aus diesen alten Zuständen sind sie hervorgegangen, mit ihnen müssen sie untergehn. Sie verändern sich notwendig mit den wechselnden Lebensverhältnissen.“²³ Diese Aussagen wurden mit der Lehre über die Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates vertieft und weitergeführt. Marx und Engels stellten 1872 in Auswertung

21 Viele bürgerliche Staats- und Rechtswissenschaftler leiten die Grundrechte wie die Verfassung selbst aus „Werten“ ab, „die über allen anderen Sätzen unseres Rechtssystems und über allen Ereignissen des politischen und parlamentarischen Lebens stehen sollten“ (T. Maunz, Toleranz und Parität im deutschen Staatsrecht, München, o. J., S. 3). Maunz sieht in ihnen „überpositive, vorstaatliche Gedanken“, zu denen er die „Würde des Menschen“, den „sozialen Wert- und Achtungsanspruch“ des Menschen „als Träger höchster geistig-sittlicher Werte“ und die „Toleranz“ zählt (a. a. O., S. 4 u. 5). Sie seien durch Gesetzgebung und Rechtsprechung inhaltlich auszufüllen.

In der Gesetzgebung und Rechtsprechung verlieren diese „Werte“ indessen ihren überpolitischen, zeitlosen und idealisierten Schein. Obgleich z. B. das Reichsgericht die Grundrechte der Weimarer Verfassung als „Heiligtum des deutschen Volkes“ (T. Maunz, Deutsches Staatsrecht, München 1973, S. 100) bezeichnete, haben Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung dessen Sicherung niemals ernst genommen, sondern es bedingungslos der Notstands- und Notverordnungspraxis des Reichspräsidenten und der Reichsregierung geopfert, und die Justiz verriet es an den Faschismus. Der „offiziellen“ deutschen Staatsrechtswissenschaft bereitete es weder Mühe noch Skrupel, dieses „Heiligtum“ dem „totalen Staat“ des Faschismus und seinen „Werten“, nämlich „Ruhe, Ordnung und Sicherheit“, zu opfern (vgl. K. Polak, „Carl Schmitt als Staatstheoretiker des deutschen Faschismus“, in: Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 53 ff.).

22 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 4, a. a. O., S. 481.

23 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 6, Berlin 1959, S. 245.